

16.03.2021

# Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

## A Problem

Die seit Februar 2020 anhaltende Covid19-Pandemie und die mit ihr einhergehenden gesundheitlichen Gefahren und Belastungen, die zum Gesundheitsschutz notwendigen Hygienemaßnahmen sowie die wiederholt angeordneten Kontaktbeschränkungen und Schließungen, insbesondere von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und anderen Pflege- und Betreuungsangeboten, beeinträchtigen in zunehmendem Maße die Arbeit der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung.

Um die kommunale Selbstverwaltung unter den besonderen Bedingungen der festgestellten pandemischen Lage landesweiter Tragweite zu gewährleisten, hat die Landesregierung im Rahmen ihrer wiederholt angepassten Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 10. August 2020, aktualisiert am 30. Oktober 2020, Regelungen erlassen, welche die Aufrechterhaltung der Entscheidungsfähigkeit und Aufgabenwahrnehmung kommunaler Gremien sowie die freie und gleiche Ausübung kommunaler Mandate während der Pandemie für einen kurzen Zeitraum gewährleisten sollten. Die getroffenen Regelungen haben das Ziel, die Anzahl und die Dauer von Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung zu reduzieren.

Dieser Ansatz alleine kann die verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung und die damit einhergehende freie und gleiche Ausübung kommunaler Mandate jedoch nicht dauerhaft gewährleisten. Mit fortschreitender Dauer dieser außergewöhnlichen Einschränkungen der demokratischen Willensbildung und der kommunalen Entscheidungsfindung wächst die Gefahr einer nicht mehr verfassungskonformen Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltung.

Insbesondere der vielfache Ausfall von Sitzungen kommunaler Gremien bremst die demokratische Willensbildung zunehmend aus und mindert gleichzeitig die Transparenz kommunaler Entscheidungen.

Dieses Problem kann auch nicht durch den Verzicht auf die Reduzierung der Anzahl und der Dauer von Sitzungen der kommunalen Gremien gelöst werden. Denn aufgrund der gesundheitlichen Gefahren und Belastungen während der Sitzungen sowie der An- und Abreise zu selben, aber auch aufgrund temporär fehlender Pflege- und Betreuungsangebote für

Familienangehörige, können viele kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger regelmäßig nicht an den Präsenzsitzungen kommunaler Gremien teilnehmen.

Die Durchführung von Sitzungen von Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ohne Anwesenheit der Mitglieder im Versammlungsraum, z.B. in Form einer Videokonferenz, sieht die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bislang nicht vor.

## **B Lösung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist an die besonderen Anforderungen einer anhaltenden Einschränkung der Tätigkeit von Gremien der kommunalen Selbstverwaltung durch außergewöhnliche äußere Umstände, wie einer festgestellten pandemischen Lage landesweiter Tragweite, anzupassen. Zur Gewährleistung einer verfassungskonformen demokratischen Willensbildung und der Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung wird die GO NRW um einen rechtlichen Rahmen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Ausschüsse ohne Anwesenheit der Mitglieder im Versammlungsraum, insb. in Form einer Videokonferenz, ergänzt.

## **C Alternativen**

Ohne eine entsprechende Ergänzung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen haben die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung weiterhin nur die Möglichkeit, Anzahl und Dauer der Sitzungen für die Dauer der pandemischen Lage zu reduzieren, um den Gesundheitsschutz der Mitglieder zu gewährleisten.

## **D Kosten**

Für den Landeshaushalt entstehen aus dieser Gesetzesänderung keine unmittelbaren Kosten.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz stärkt die kommunale Selbstverwaltung, indem es die demokratische Willensbildung und die kommunale Entscheidungsfindung unter anhaltenden, außergewöhnlichen und einschränkenden Bedingungen, wie einer pandemischen Lage landesweiter Tragweite, erleichtert.

Den Kommunen entstehen durch die zusätzlichen technischen und organisatorischen Anforderungen zusätzliche Kosten. Da diese Kosten im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltung entstehen, sind diese von den Kommunen zu tragen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Die vom Gesetz getroffenen Regelungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte.

Unternehmen können im Einzelfall aufgrund der Umsetzung der vom Gesetz getroffenen Regelungen über öffentliche Auftragsvergaben finanziell profitieren.

**H Gender Mainstreaming**

Die vom Gesetz getroffenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

**I Befristung**

Die Gesetzesänderung gilt unbefristet.



**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN****Auszug aus den geltenden Gesetzes-  
bestimmungen****Artikel 1****Gesetz zur Änderung der Gemeindeord-  
nung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(GO NRW)****Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(GO NRW)**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a****Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf für Sitzungen der Ausschüsse zur Vorberatung von Entscheidungen des Hauptausschusses und des Gemeinderats gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, in denen aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung

von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Mai 2021 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die anhaltende Covid19-Pandemie und die mit ihr einhergehenden gesundheitlichen Gefahren und Belastungen, die zum Gesundheitsschutz notwendigen Hygienemaßnahmen sowie die wiederholt angeordneten Kontaktbeschränkungen und Schließungen, insbesondere von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und anderen Pflege- und Betreuungsangeboten, beeinträchtigen in zunehmendem Maße die Arbeit der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung.

### B Besonderer Teil

Begründungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu § 58a

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist daher an die besonderen Anforderungen einer anhaltenden Einschränkung der Tätigkeit von Gremien der kommunalen Selbstverwaltung durch außergewöhnliche äußere Umstände, wie einer festgestellten pandemischen Lage landesweiter Tragweite, anzupassen. Insbesondere der vielfache Ausfall von Sitzungen kommunaler Ausschüsse bremst die demokratischen Willensbildung in den kommunalen Gremien zunehmend aus und mindert gleichzeitig die Transparenz kommunaler Entscheidungen. Dieses Problem kann auch nicht durch den Verzicht auf die Reduzierung der Anzahl und der Dauer von Sitzungen der kommunalen Gremien gelöst werden. Denn aufgrund der gesundheitlichen Gefahren und Belastungen während der Sitzungen sowie der An- und Abreise zu selben, aber auch aufgrund temporär fehlender Pflege- und Betreuungsangebote für Familienangehörige, können viele kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger regelmäßig nicht an den Präsenzsitzungen kommunaler Gremien teilnehmen. Hält dieser Umstand, wie derzeit, über einen längeren Zeitraum an, stellt dies die freie und gleiche Ausübung kommunaler Mandate infrage. Zur Gewährleistung einer verfassungskonformen demokratischen Willensbildung und der Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung wird die GO NRW um einen rechtlichen Rahmen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Ausschüsse ohne Anwesenheit der Mitglieder im Versammlungsraum, insb. in Form einer Videokonferenz, ergänzt.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Änderungen erfordert aufgrund der Übergangsregelung in § 58a Abs. 3 keinen zeitlichen Aufschub und kann am Tag nach der Verkündung unmittelbar erfolgen.

Josefine Paul

Verena Schäffer

Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion